Anlage zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen von Keyline

# Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(AVV gem. Art. 28 DSGVO)

Stand: 01. Oktober 2026

## Präambel

The New Crispy Mountain GmbH („**Anbieter**“) mit Sitz in Mainz, Deutschland bietet eine webbasierte Software-as-a-Service (SaaS) Plattform für Druckereien namens Keyline („**Keyline**“) und damit verbundene Services („**Services**“) für Unternehmen an („**Kunden**“).

Diese Anlage konkretisiert die Rechte und Pflichten der im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag, die sich aus den allgemeinen Nutzungsbedingungen der Software „Keyline“ ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen personenbezogene Daten („**Daten**“) im Auftrag des Kunden verarbeitet werden.

# 1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

1.1. Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Anbieter sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („**Verantwortlicher**“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

1.2. Aus dem Nutzungsvertrag für Keyline ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

- **Kontaktdaten von Kunden und Interessenten** (z.B. Name, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer von Ansprechpartnern)
- **Angebots- und Auftragsdaten** (z.B. Anfragen, Kalkulationen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Liefer- und Rechnungsadressen)
- **Abrechnungs- und Zahlungsdaten** (z.B. Rechnungen, Gutschriften, Bankverbindungen, Zahlungsstatus)
- **Druck- und Produktionsdaten** (z.B. Druckdateien, Freigaben, Personalisierungsdaten, sofern diese personenbezogene Daten enthalten)
- **Lieferanten- und Dienstleisterdaten** (z.B. Ansprechpartner, Kontaktdaten, Bestellungen, Fremdleistungen)
- **Nutzer- und Mitarbeiterdaten** (z.B. Benutzerkonten, Rollen und Berechtigungen, Betriebsdatenerfassung, Zeitbuchungen auf Aufträge)
- **Kommunikations- und Protokolldaten** (z.B. aus Keyline versendete E-Mails, Notizen, Änderungs- und Zugriffsprotokolle)

1.3. Nach diesem AV-Vertrag ist die Datenverarbeitung weltweit zulässig, d.h. im Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWG), sicherer Drittstaaten (Art. 45 DSGVO) und weiterer Staaten gemäß Art. 46 DSGVO.

1.4. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, dem diese Anlage unterstellt ist, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

## 2. Kategorien betroffener Personen

Betroffen von der Verarbeitung sind nachstehende Kreise von Betroffenen des Kunden:

- Mitarbeitende und Geschäftsführung des Kunden, die Keyline nutzen oder darin erfasst sind
- Kunden und Interessenten des Kunden bzw. deren Ansprechpartner
- Lieferanten, Dienstleister und sonstige Geschäftspartner des Kunden bzw. deren Ansprechpartner
- Empfänger von Lieferungen sowie Personen, deren Daten in Druckaufträgen enthalten sind (z.B. bei personalisierten Drucksachen)

## 3. Weisungen

3.1. Der Anbieter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur im Rahmen von Weisungen des Kunden oder soweit es zur Einhaltung der DSGVO erforderlich ist. Der Anbieter benachrichtigt den Kunden unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO verstoßen könnte. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, eine solche gegen die DSGVO verstoßende Anweisung zu befolgen, es sei denn, die Angelegenheit wurde von den Parteien einvernehmlich geklärt.

3.2. Der Kunde legt eine oder mehrere weisungsbefugte Personen fest. Falls keine weisungsbefugte Person benannt wird, sind nur natürliche Personen, die zur gesetzlichen Vertretung des Verantwortlichen befugt sind, zur Erteilung von Weisungen berechtigt. Der Anbieter kann die Ausführung von Weisungen so lange aussetzen, bis der Kunde dem Anbieter die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des Verantwortlichen nachgewiesen hat.

3.3. Weisungsempfänger seitens des Anbieters ist:

Christian Weyer
Geschäftsführer The New Crispy Mountain GmbH
cw@crispymtn.com

## 4. Pflichten des Anbieters

4.1. Der Anbieter darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Kunden verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich, wenn er der

Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Anbieter darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Kunden bestätigt oder abgeändert wurde.

4.2. Der Anbieter stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind und über die sich aus dieser Vereinbarung und der DSGVO ergebenden datenschutzrechtlichen Pflichten unterrichtet wurden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertrags fort.

4.3. Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung, die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorherige Konsultation mit der Aufsichtsbehörde. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung erforderlicher Informationen und die Mitwirkung bei der Analyse und Bewertung von Risiken.

4.4. Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der in dieser Vereinbarung sowie der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen regelmäßig zu kontrollieren oder durch unabhängige Prüfer kontrollieren zu lassen. Der Anbieter verpflichtet sich, diese Kontrollen in angemessenem Umfang zu unterstützen und dem Kunden auf Anforderung die zur Kontrolle erforderlichen Informationen bereitzustellen.

## 5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde ist für die Einhaltung der DSGVO in Bezug auf die Nutzung von Keyline und Services verantwortlich.

5.2. Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

## 6. Technische und organisatorische Maßnahmen

6.1. Der Anbieter hat unter Berücksichtigung des aktuellen technischen Stands, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**TOMs**") implementiert und hält diese aufrecht. Diese Maßnahmen dienen dazu, ein angemessenes Sicherheitsniveau für die personenbezogenen Daten des Kunden zu gewährleisten.

6.2. Die jeweils aktuelle Fassung der TOMs können auf der Website des Anbieters (www.keyline-mis.de) eingesehen werden.

6.3. Der Anbieter verpflichtet sich, die Wirksamkeit der TOMs regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen (z. B. bei erheblichen Änderungen der Verarbeitung oder bei sicherheitsrelevanten Vorfällen), zu überprüfen, zu bewerten und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse dieser Evaluierungen werden dokumentiert und dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

6.4. Der Anbieter unterstützt den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten TOMs bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten gemäß Kapitel III DSGVO (z. B. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch). Die Unterstützung erfolgt auf schriftliche Anforderung des Kunden in einem angemessenen Zeitraum.

# 7. Subunternehmer

7.1. Der Anbieter ist berechtigt, in seinem Ermessen Subunternehmern einzuschalten, die zum ordnungsgemäßen Betreiben von Keyline notwendig sind und den Anforderungen von Art. 28 Abs. 4 S. 1, Abs. 3 DSGVO genügen.

7.2. Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen werden unter Einbindung folgender Subunternehmer durchgeführt:

| **Name** | **Dienstleistung** | **Standort** |
|---|---|---|
| Amazon Web Services (AWS) | Cloud-Infrastruktur, Hosting, Dateimanagement | Serverstandort Region Frankfurt am Main |
| AppSignal B.V. | Monitoring und Fehlerverfolgung | Amsterdam, Niederlande |
| Celonis, Inc. (make.com) | Automatisierung & Workflows | New York, USA |
| DATEV eG | Buchhaltungssoftware & Lohnabrechnung | Nürnberg, Deutschland |
| GitHub, Inc. | Code-Hosting & Versionskontrolle | San Francisco, Kalifornien |
| Intercom R&D Unlimited Company | Kunden-Support-Software | Dublin, Irland |
| MailerLite | E-Mail-Marketing | Vilnius, Litauen |
| Microsoft Corporation (Teams) | Team-Kommunikation & Kollaboration | Redmond, Washington |
| OpenAI Ireland Ltd | KI Services | Dublin, Irland |

| | | |
|---|---|---|
| Render Services, Inc. (Render.com) | Plattform-as-a-Service | San Francisco, Kalifornien |
| Salesforce, Inc. (Slack) | CRM & Unternehmenskommunikation | San Francisco, Kalifornien |
| Slack Technologies, LLC (Salesforce) | Team-Kommunikation | San Francisco, Kalifornien |
| Stripe, Inc. | Online-Zahlungsabwicklung | San Francisco, Kalifornien |

7.3. Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer informiert der Anbieter die verantwortliche Person des Kunden per E-Mail über die geplanten Änderungen. Widerspricht die Person nicht innerhalb von 14 Tagen, gilt die Zustimmung als erteilt. Können die Parteien im Falle eines Widerspruchs keine Einigung erzielen, so kann der Anbieter das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

7.4. Erteilt der Anbieter Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Anbieter, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

7.5. Der Anbieter verpflichtet sich, in seinen Verträgen mit Subunternehmen sicherzustellen, dass dem Kunden dieselben Kontrollrechte wie gegenüber dem Anbieter zustehen. Dies umfasst insbesondere das Recht, sich über die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu informieren.

## 8. Informations- und Mitteilungspflicht

Der Anbieter benachrichtigt den Kunden unverzüglich, sobald er von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erfährt, die die personenbezogenen Daten des Kunden betrifft. Die Benachrichtigung erfolgt im Einklang mit Art. 33 der DSGVO.

## 9. Berichtigen und Löschen von Daten

9.1. Die im Auftrag des Kunden erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten wird der Anbieter nur nach Weisung des Kunden berichtigen, löschen oder sperren, wenn berechtigte Interessen des Anbieters dem nicht entgegenstehen. Wenn sich ein Betroffener zu diesem Zweck direkt an den Anbieter wendet, hat dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterzuleiten.

9.2. Nach Beendigung des dieser Anlage zugrunde liegenden Vertrags hat der Anbieter sämtliche in seinem Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, dem Kunden auszuhändigen oder zu löschen. Der Kunde hat die Entscheidung hierüber spätestens bei der Kündigungserklärung in Textform anzuzeigen.

9.3. Erteilt der Kunde dem Anbieter eine verbindliche Löschungsweisung in Textform, so ist der Anbieter berechtigt, auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen die Datenlöschung durchzuführen.

## 10. Haftung

Kunde und Anbieter haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

## 11. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

11.1. Sollten die Daten des Kunden beim Anbieter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Anbieter den Kunden unverzüglich darüber zu informieren. Der Anbieter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Kunden als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

11.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Anbieters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

11.3. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

11.4. Es gilt deutsches Recht.